

3. Ausfertigung



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Archivsatzung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 SächsKrGebNG u. z. Änd. and. G vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) sowie § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 2 des G vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Kreistag Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 21.06.2010 folgende Archivsatzung beschlossen.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Durch diese Satzung werden die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv sowie die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs geregelt.
- (2) Das Kreisarchiv kann auf entsprechende Vereinbarung der betroffenen Kommunen zur Beratung und Betreuung des kommunalen Archivwesens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie – bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses – auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Findhilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, z. B. Fotos, Plakate, Firmenschriften, Handschriften usw., das vom Kreisarchiv des Landkreises ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme, Tonbänder, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, die Erschließung und Sicherung sowie die Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut.
- (5) Eine Reproduktion ist die Nachbildung einer Archivalie.

3. Ausfertigung

- (6) Eine Edition ist die Publikation von Quelltexten.

Zweiter Abschnitt

Zur kommunalen Pflichtaufgabe

§ 3

Aufgaben und Stellung des Kreisarchivs

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unterhält ein Kreisarchiv mit Sitz bei der Landkreisverwaltung.
- (2) Das Kreisarchiv ist für sämtliche Fragen des kreislichen Archivwesens und damit zusammenhängende Fragen der Kreisgeschichte zuständig.
- (3) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller kreislichen Ämter, Einrichtungen, der unter kreislichen Aufsicht stehenden Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, der kreislichen Eigenbetriebe sowie der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Kreis beteiligt ist, zu archivieren.
- (4) Das Kreisarchiv kann auf Grundlage von Vereinbarungen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch deren Archivgut archivieren. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Das Kreisarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Archivsatzung, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (6) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositaverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Kreisarchiv.
- (7) Das Kreisarchiv trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet damit über dauernde Aufbewahrung oder Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 4 – 8 SächsArchivG sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Für die Behandlung von Rechtsansprüchen Betroffener ist § 6 SächsArchivG entsprechend anzuwenden.
- (9) Das Kreisarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich der von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgüter richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.
- (10) Das Kreisarchiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren. Das Archivgut ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes, seine Veräußerung ist verboten.
- (11) Das Kreisarchiv unterhält und erweitert die bestehende Archivbibliothek und bereits vorhandene Sammlungen.

3. Ausfertigung

(12) Das Kreisarchiv unterstützt und fördert die Erforschung der Kreisgeschichte.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Archivgut

- (1) Die in § 3 Abs. 3 genannten Stellen haben Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach Ihrer Entstehung dem Archiv anzubieten, sofern nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Den Beauftragten des Kreisarchivs ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Die Anbietungspflicht erstreckt sich auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises sowie auf Archivgut nach § 4 Abs. 2 SächsArchivG, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen.
- (2) Zur Anbietung sind auch die Stellen und Personen verpflichtet, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Unterlagen im Sinne von § 3 Abs. 3 besitzen. Diese Unterlagen sind entsprechend anzubieten und auf Anforderung herauszugeben.
- (3) Das Kreisarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle innerhalb von 6 Monaten über die Archivwürdigkeit des Schriftgutes. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung.
- (4) Wird die Archivwürdigkeit bejaht, übernimmt das Kreisarchiv dieses anhand von Ablieferungsnachweisen, die von der abgebenden Stelle gefertigt werden. Wird die Archivwürdigkeit verneint, dann kann die anbietende Stelle selbständig vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Jede Vernichtung ist nachweispflichtig.
- (5) Das Kreisarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Kreisarchiv eingehalten. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle bleibt damit erhalten.
- (6) Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, ist vor der Übergabe an das Kreisarchiv der Umfang der zu übernehmenden Unterlagen einvernehmlich festzulegen. Bei maschinell lesbaren Unterlagen ist zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Sie hat den allgemein gültigen Regeln der Technik zu entsprechen. Werden diese angebotenen Dateien nicht innerhalb von 6 Monaten vom Kreisarchiv übernommen, müssen diese nicht länger aufbewahrt werden.

§ 5

Auftragsarchivierung

- (1) Das Kreisarchiv kann Unterlagen übernehmen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung).
- (2) Für die Unterlagen bei dieser Auftragsarchivierung gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort.

3. Ausfertigung

Dritter Abschnitt

Benutzung des Archivgutes

§ 6 Grundsätze

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Kreisarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt. Zur Benutzung des Archivgutes ist ein Benutzerantrag erforderlich, der im Kreisarchiv gestellt werden kann.
- (2) Als Benutzung des Archivgutes gelten:
 - (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findmittel des Archivs,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut,
 - (d) Anfertigung von Reproduktionen, Abschriften, Kopien.
- (3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - (a) Rechtsvorschriften dies vorsehen,
 - (b) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - (c) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl des Kreises gefährdet würde,
 - (d) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - (e) der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht,
 - (f) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entgegenstehen würde,
 - (g) Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 - (h) der Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert.
- (4) Die Benutzergenehmigung für das Archiv kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen, eingeschränkt, versagt, widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn:
 1. der Antragsteller wiederholt oder in erheblicher Weise gegen die Archivordnung verstößt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
 2. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 3. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen oder Druckwerken erzielt werden kann,
 4. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Untersagung der Benutzung geführt hätten.

§ 7 Benutzerantrag

- (1) Der Benutzerantrag ist schriftlich beim Kreisarchiv einzureichen und muss folgende Angaben enthalten
 - Name und Vorname des Benutzers,
 - Anschrift,
 - Thematik und Zweck der Archivbenutzung,
 - Auftraggeber.

3. Ausfertigung

Weiterhin muss im Antrag mitgeteilt werden, ob der Antragsteller noch minderjährig ist.

- (2) Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzerantrages der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Benutzererlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

§ 8

Direktbenutzung im Kreisarchiv

- (1) Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten im Benutzerraum unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
- (3) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (4) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Nutzung privater Computertechnik ist nur im Benutzerraum gestattet.

§ 9

Versenden vom Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Verwendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

3. Ausfertigung

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Archivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Archivträger haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter beruhen. Die Haftung des Archivträgers nach dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen bleibt unberührt.

§ 11 Auskunftserteilung

- (1) Verbindliche Auskünfte werden im Regelfall nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.
- (2) Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zur Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien. Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte Betroffener im Sinne des § 3 Abs. 7 dieser Satzung i. V. m. § 6 SächsArchivG berührt sind.

§ 12 Schutzfristen für Archivgut

- (1) Das Archivgut wird im Regelfall dreißig (30) Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
- (2) Unterlagen die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst sechzig (60) Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der allgemeinen Schutzvorschriften darf personenbezogenes Archivgut erst zehn (10) Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist hundert (100) Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (4) Die Schutzfristen nach Absätzen (1), (2) und (3) gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (5) Die Schutzfristen gem. Abs. (1) und (2) gelten nicht für Archivgut der Rechtsvorgänger des Freistaates Sachsen und der Funktionsvorgänger der Gerichte, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 für das Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.
- (6) Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes (3).
- (7) Mitarbeiter der in Absatz (5) genannten Stellen sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes (3).
- (8) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich über-

3. Ausfertigung

wiegt, soweit der Forschungszweck dies zulässt sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

- (9) Eine Benutzung personenbezogener Archivgüter ist unabhängig von den in Absatz (3) genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf welche sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person und wenn diese nicht vorhanden ist, von einem weiteren Angehörigen einzuholen. Der Nachweis der erforderlichen Einwilligung erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung beim Archiv.
- (10) § 10 SächsArchivG ist für die einzuhaltenden Schutzfristen entsprechend anzuwenden. Eine Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich beim Kreisarchiv zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen, wobei das Forschungsvorhaben einschließlich Träger und seine öffentliche, insbesondere wissenschaftliche Bedeutung und die Art der benötigten personenbezogenen Daten darzulegen sind. Das Kreisarchiv entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 13

Benutzung von Archivgut mit Übernahmevereinbarung

Für die Benutzung von Archivgut, welches auf der Grundlage von Vereinbarungen übernommen wurde, gelten die §§ 6 - 12, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 14

Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, ist der Benutzer zur Abgabe eines Belegexemplars verpflichtet. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars - insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder hohen Kosten des Druckwerkes - nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Reproduktion und Edition

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation und die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des kommunalen Archivträgers. Der kommunale Archivträger entscheidet, ob und durch welche Stelle sowie durch welches Verfahren Reproduktionen von Archivalien erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen seitens des Benutzers besteht nicht. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.

3. Ausfertigung

- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien, die sich im Besitz des Kreisarchivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

§ 16 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Archivgebührensatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Archivsatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivordnung des Kreisarchivs für den Landkreis Sächsische Schweiz vom 26.07.1996 und die Archivsatzung für das Kreisarchiv Weißeritzkreis vom 27.09.1996 außer Kraft.

Pirna,

M. Geisler
Landrat

Siegel